

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann
Jan Sicars

Braunschweig/Hannover,
13. April 2015

Urteil zu LSG-NI-2015-01-13-1

In Sachen

■■■■■ und
Kreisverband Hildesheim,
vertreten durch den Vorstand,
vertreten durch den Vorstand der Piratenpartei Niedersachsen,
vertreten durch ■■■■■ und ■■■■■
– Antragsteller –

gegen

■■■■■ vertreten durch ■■■■■
– Antragsgegner –

zum Streitgegenstand „Auflösung des Kreisverbands Hildesheim“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann und Jan Sicars nach schriftlichem Verfahren am 13. April 2015 entschieden:

Die Klage wird abgewiesen. Der Kreisverband Hildesheim ist rechtswirksam aufgelöst.

Sachverhalt:

Am 22. Dezember 2014 fand eine Mitgliederversammlung des Kreisverbands Hildesheim statt. Auf dieser wurde beschlossen, ein Auflösungsverfahren zu starten. Die Auflösung sollte durch eine Urabstimmung per Briefwahl durchgeführt und die Unterlagen noch am selben Tag verschickt werden. Hierbei sollte ein innerer Umschlag mit dem Stimmzettel und ein äußerer Umschlag für die Bestätigung der Identität verwendet werden. Der letzte Termin für Rücksendung der Abstimmungsunterlagen sollte der 14. Januar 2015 sein. ■■■■■ und ■■■■■ wurden beauftragt, bis spätestens zum 14. Januar 2015 einen Termin für die parteiöffentliche Auszählung festzulegen und auf der Webseite des Kreisverbands bekanntzugeben.

Am 14. Januar 2015 veröffentlichte ■■■■■, wie in der Mitgliederversammlung gefordert, Termin und Ort für die Auszählung der Brief-Abstimmung auf der Webseite des Kreisverbandes. Die Auszählung sollte parteiöffentlich am 17. Januar 2015 in seinem Kleingarten stattfinden.

Am 17. Januar 2015 wurde die Auszählung von ■■■■■ unter Beobachtung von ■■■■■ durchgeführt. Weitere Beobachter waren zur Auszählung nicht erschienen. Bei 11 eingeschickten Stimmen wurde mit 9 ja und 2 nein-Stimmen die Auflösung des Kreisverbandes Hildesheim festgestellt.

Am 13. Januar 2015 beantragte ■■■■■, die durchgeführte Abstimmung für ungültig und die Durchführung derselben als mangelhaft und manipulationsanfällig zu erklären, da in der Abgabefrist zahlreiche Mitglieder ausgetreten seien und somit nicht mehr stimmberechtigt seien. Weiterhin sei die Durchführung der Abstimmung nicht nachvollziehbar und anfällig für Manipulationen. Auch sei die Rücksendung der Unterlagen an eine Privatadresse „mindestens kritisch“.

Der Verfahrensgegner – der Kreisverband Hildesheim, vertreten durch den Landesvorstand – schloss sich der Argumentation des Antragstellers vollumfänglich an.

Am 27. Januar 2015 trat ■■■■■ analog zu Par. 64 Zivilprozessordnung (ZPO) dem Verfahren als Hauptintervenient bei.

Der Hauptintervenient beantragte, die Klage abzuweisen. Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers sei fraglich, da er in einer offenen Abstimmung Anfang Oktober 2014 noch für eine Auflösung gestimmt habe. Außerdem müsse der Kläger gemäß Par. 8 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung (SGO) vortragen, dass er in seinen Rechten verletzt sei. Ferner sei die Klage unbegründet, da es an einer vorgetragenen Rechtswidrigkeit des Verfahrens fehle.

Am 2. Februar 2015 wurde das Verfahren ■■■■■ gegen ■■■■■ und den Kreisverband Hildesheim gemäß Par. 147 ZPO mit dem Verfahren von ■■■■■ gegen den Kreisverband Hildesheim verbunden und unter dem Aktenzeichen LSG-NI-2015-01-13-1 weitergeführt.

Begründung:

■■■■■ ist klageberechtigt durch seine Mitgliedschaft im Kreisverband Hildesheim. Ebenso ist ■■■■■ klageberechtigt durch seine Mitgliedschaft im Kreisverband Hildesheim, darüber hinaus durch eine Beauftragung als natürliche Person durch die Mitgliederversammlung. Der Landesvorstand ist durch die kommissarische Geschäftsführung des Kreisverbands Hildesheim passiv legitimiert.

Da der Jahreswechsel in die Frist für die Abstimmung fiel und einige Mitglieder zum Jahresende ausgetreten sind, haben auch Personen abgestimmt, die nur zu Beginn der Abstimmung Mitglieder waren. Analog zu Par. 39 Abs. 5 Bundeswahlgesetz führt dies jedoch nicht zur Ungültigkeit der Stimmen. Ausweislich der vom Landesvorstand an das Gericht übermittelten Daten waren alle Abstimmenden zu Beginn der Abstimmung auch stimmberechtigt.

Der Kläger trug vor, die Durchführung ließe aufgrund der mangelnden Nachvollziehbarkeit des Versands und Eingangs der Unterlagen eine erhebliche Unsicherheit zu. Dieser Argumentation folgt das Gericht nicht. Zum einen wurde durch ■■■■■ das Verfahren wie von der Mitgliederversammlung beauftragt durchgeführt, die somit das konkrete Vorgehen legitimiert hat. Zum anderen wurde weder von einer Seite eine Person benannt, die angeblich nicht angeschrieben worden sei, noch hat sich trotz Ankündigung der Abstimmung auf der Webseite sowie in der Einladung zur Mitgliederversammlung jemand gemeldet, der irrtümlich keine Abstimmungsunterlagen erhalten haben will. Auch nach der Auszählung und Veröffentlichung der Teilnehmer der Abstimmung, hat sich niemand gemeldet, dessen Unterlagen nicht angekommen sind. Die Durchführung der Abstimmung war somit nicht nur nachvollziehbar, sondern es haben sich auch keine Anhaltspunkte für eine inkorrekte Durchführung ergeben.

Der Kläger trug weiter vor, die Wahrung des Wahlheimnisses, die Wahlhandlung selbst und die „Überprüfung“ seien nicht lückenlos nachvollziehbar gewesen, und somit anfällig für Manipulationen. Auch dieses Argument trägt nicht. Dass die Wahlhandlung selbst nicht lückenlos nachvollziehbar

war, ist der geheimen Wahl inhärent. Soweit der Kläger auf die bekannten Probleme der Briefwahl abzielt, werden diese im allgemeinen für wichtigere Wahlen, z.B. zum Bundestag, in Kauf genommen, wurden zum anderen im besonderen auch von der Mitgliederversammlung so beschlossen. Sie führen daher nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. Die Wahrung des Wahlheimnisses beim Öffnen der Briefe schließlich, sowie die Auszählung selbst hätte der Kläger lückenlos nachvollziehen können, wenn er der öffentlichen Einladung zur Auszählung gefolgt wäre.

Der Landesvorstand trug weiter vor, die Rücksendung an eine Privatadresse sei „mindestens kritisch“. Außerdem habe die Zuständigkeit für die Auszählung beim Landesvorstand gelegen. Dem folgt das Gericht nicht. Solange der Kreisverband Hildesheim noch besteht, ist die Mitgliederversammlung des Kreisverbands dessen höchstes Organ. Die Mitgliederversammlung hat ausdrücklich ■■■■■ und ■■■■■ mit der Durchführung der Abstimmung beauftragt. Eine Zuständigkeit des Landesvorstands ist daher nicht gegeben. Eine Problematik in der Zusendung an eine Privatadresse kann das Gericht – jedenfalls unter den gegebenen Möglichkeiten der unabhängigen, öffentlichen Kontrolle der Auszählung – nicht erkennen.

Rechtsmittel:

Gemäß Par. 13 Schiedsgerichtsordnung steht jeder Streitpartei binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Die Berufung wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.